

## S a t z u n g

### **über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Schmallenberg -Straßenreinigungssatzung- vom 10. September 2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schmallenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen; bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaldebuchten sowie die Radwege.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und das Bestreuen gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden, durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Als Gehwege gelten alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden, gilt ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite als Gehweg, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche. Falls auf Hochbordanlagen oder sonstwie (durch Gräben, Grünstreifen oder ähnliches) von der Fahrbahn abgegrenzten Anlagen die Benutzung von Verkehrsflächen als Rad- und Gehweg gemeinsam vorgesehen oder geboten ist, gelten diese Flächen als Gehwege.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Bei der Winterwartung ist ebenfalls ein Streifen von 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von den Anliegern zu räumen und zu streuen.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gehwege einschließlich der Rinnsteine (Straßenrinne) sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich an einem Werktag zu säubern. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz und Unkraut, Laub, Schlamm, Unrat und anderen störenden Gegenständen. Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht ist sofort gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen; er darf insbesondere weder in Straßen- rinnen oder Straßeneinläufe gefegt, noch in Gräben geschüttet werden.
- (2) Abgesehen von dieser regelmäßigen Reinigung sind außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Die nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten von seiner Reinigungspflicht nicht.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Winterwartung**

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **§ 5**

#### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, dessen wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Schaffung eines Zuganges oder einer Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch einen Graben, eine Böschung, eine Grünanlage, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, es sei denn, dass die Grünanlage nicht als Bestandteil der Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist oder dass die Böschung oder Mauer so hoch ist, dass eine Nutzung des Grundstücks durch die Straße nicht möglich ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Bußgelder werden entsprechend § 17 Abs. 1 OWiG in Höhe von 2,5 Euro bis 500,- Euro erhoben.  
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Schmallenberg vom 29.04.1976 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 10. September 2001

Stadt Schmallenberg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Halbe